

Konzeptskizze

Solarer Nachbarschaftsstrom



Solarer Nachbarschaftsstrom

Konzeptskizze

1. Ausgangslage und Problemstellung

Um das Ziel von 100% erneuerbaren Energien, vorzugsweise dezentral, zu erreichen, ist es entscheidend, dass alle Akteure die Vorteile einer gemeinschaftlichen Energiewende erkennen und aktiv daran teilnehmen können. Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Transformationsprozess ist von zentraler Bedeutung.

Eigenversorgung mit regional erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien.

Die Auslegung dezentraler Photovoltaik (PV)-Anlagen wird von Betreiberinnen und Betreibern vornehmlich durch den Eigenverbrauch im eigenen Haushalt bestimmt. Die Größe der Anlage richtet sich damit in aller Regel nach den Strombedarfen und Stromverhaltensverhalten der Bewohner:innen des Gebäudes und bleibt weitgehend denjenigen vorbehalten, die entweder eine Solaranlage auf ihrem Einfamilienhaus installieren oder Solarstromlieferungen im Mehrfamilienhaus direkt vor Ort nutzen können.

Neue PV-Anlagen werden vermehrt mit integrierten Speichern angeboten, um individuell eine gesteigerte Unabhängigkeit von möglichen Strompreissteigerungen zu erzielen. Es ist jedoch anzumerken, dass Stromspeicher zwar den Eigenverbrauch erhöhen, jedoch nicht zwangsläufig die Wirtschaftlichkeit der gesamten Anlage steigern. Dies geht aus zahlreichen Analysen, auch von Verbraucherschutzorganisationen, hervor.

Trotz der nachweislichen ökonomischen Vorzüge bleibt die Ausrichtung auf eine ressourcenschonende Perspektive bei den politischen Weichenstellungen aus. Ein vielversprechender Ansatz könnte darin bestehen, auf bidirektional nutzbare Speicher aus der wachsenden Elektroauto-Flotte oder auf Gemeinschaftsspeicher, auch als Quartierspeicher bekannt, zu setzen. Es wäre wünschenswert, dass verstärkte Maßnahmen und Anreize dazu beitragen, diese nachhaltigen Energiesysteme zu fördern und die Nutzung solarer Ressourcen effizienter zu gestalten.

Da die privaten Strombedarfe auf Grund der privaten Verkehrs- und Wärmewende steigen, gibt es eine wahrnehmbare Tendenz, die PV-Anlage bereits vorausschauend größer zu konzipieren. Dies stellt einen erfreulichen Anfang dar, jedoch ist es zugleich bedauerlich, dass nicht alle solar nutzbaren Flächen genutzt werden. Die nach § 48 Abs. 2a EEG 2023 zu beanspruchenden Boni für Volleinspeisungsanlagen werden nach unserer Beratungserfahrung nur zögerlich in Anspruch genommen. Eine genaue Statistik hierzu ist noch nicht verfügbar.

Teilhabe der Bürger an Bürgerenergieprojekten

In Bürgerenergieprojekten können Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Produktion und im direkten örtlichen Zusammenhang zur Anlage auch an der Nutzung erneuerbarer Energien beteiligt werden. Anteile an der EE-Anlage ermöglichen eine direkte Teilhabe an den Betriebsergebnissen. Die rechtlichen Grundlagen für solche Projekte können in Vereinbarungen festgelegt werden, die Aspekte wie Abrechnung, Datenverwaltung, Betrieb, Kostentragung, Haftung und Versicherungen regeln. Befindet sich die Anlage im direkten räumlichen Zusammenhang zum Wohn- oder Betriebsort

(z.B. auf einem MFH), gibt es Möglichkeiten, den erzeugten Strom anteilig direkt zu nutzen. Eine darüber hinausgehende räumliche Vermarktung oder Nutzung über das öffentliche Netz ist nur im Verfahren der Direktvermarktung möglich.

Weitere Möglichkeiten zur Teilhabe für Privatpersonen eingeschränkt

Die meisten Menschen haben dennoch keinen Zugang zu einer eigenen Solaranlage. Ihre Wohnsituation ist geprägt von Häusern, deren Dächer aus verschiedenen Gründen nicht für die Nutzung von Solaranlagen geeignet sind – sei es durch Verschattung, Gauben, zu geringe nutzbare Flächen oder erhöhte Denkmalschutzaufgaben. In den meisten Mehrfamilienhäusern verfügen nur wenige Wohnungen über einen sonnenverwöhnten Balkon, auf dem ein kleines Stecker-Solargerät zumindest einen Teil ihres Stromverbrauchs aus erneuerbaren Quellen decken könnte. Vor allem stehen viele Bewohner:innen schlichtweg vor der Hürde eines zu geringen Einkommens, um in Photovoltaik zu investieren. Diese Hindernisse schränken den breiten Zugang zur Nutzung von Solarenergie bedauerlicherweise erheblich ein.

Eine Lösung wäre, den Solarstrom nicht nur für die Eigenversorgung zu nutzen, sondern auch die Nachbarschaft mitzuversorgen. Solarstromerzeugerinnen und -erzeuger könnten als “aktive Kunden” agieren und Überschussmengen zu einem fairen Preis anbieten.

Hürden für eine nachbarschaftliche Solarstrom-Vermarktung

Bisher gibt es so gut wie keine unkomplizierten Optionen für die Lieferung von Solarstrom in die nächstgelegene Nachbarschaft, die über das öffentliche Stromnetz und ohne die preisbildende Vermarktung über Strombörsen abgewickelt wird. Dabei wäre gerade diese Möglichkeit von großer Bedeutung.

Sobald Solarstrom eingespeist wird, unterscheidet er sich nicht mehr vom Netzstrom. Alle netzgebundenen Stromnebenkosten wie Stromsteuer, Netzgebühren, Konzessionsabgabe etc. fallen an und verteuern den eingespeisten Solarstrom. Das macht den einfachen nachbarschaftlichen Verkauf kompliziert, zumal in detaillierten Bilanzkreisen nachgewiesen werden muss, wie viele Kilowattstunden Solarstrom von PV-Anlagenbetreiber:innen geliefert und quasi zeitgleich von den Strombezugskund:innen bezogen werden. Diese Bilanzmethode muss viertelstündlich erfolgen. Netzauslastung und ein gegebenenfalls erforderliches Lastmanagement müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Der Aufwand ist also erheblich. Das bringt externe Dienstleister ins Spiel, die Bilanzkreise aufstellen und die Regelbarkeit der EE-Anlagen überwachen.

Für Nachbarschaftsstrom ist die sogenannte sonstige Direktvermarktung keine Option, denn die zusätzlichen Kosten der Dienstleister für Abrechnung und Direktvermarktung machen den Verkauf unwirtschaftlich - ganz abgesehen davon, dass Direktvermarktungs-Unternehmen meist nur Anlagen mit klar kalkulierbaren Einspeisemengen und höheren Leistungen (ab 100 kW, selten darunter) in ihr Portfolio aufnehmen.

Die nachbarschaftliche Solarstrom-Vermarktung führt demnach heute in aller Regel in die Sackgasse. Private Kabel, die “über Gartenzäune” gespannt werden, sind keine Alternative. Diese Art der Kopplung von Hausanschlüssen ist messtechnisch problematisch, da sie zu Rückflüssen von Netzstrom - von Haus zu Haus - führen können. Sind Haushalte durch Leitungen galvanisch miteinander gekoppelt, kann messtechnisch nicht mehr sicher dargestellt werden, über welchen Stromzähler der Netzstrom und der Solarstrom abgerechnet wird. Auch das Spannungsverhalten am einzelnen Netzanschlusspunkt wird schwerer kalkulierbar.

Energy Sharing - Konzeptideen

Gemeinschaftliche Bürgerenergieprojekte, die eine aktive Teilhabe an kostengünstigen Stromlieferungen ermöglichen (Energy Sharing), sind ein wichtiger Schritt, die Bürgerinnen und Bürger stärker einzubeziehen.

Hierzu gibt es bereits einen vielversprechenden Vorschlag, der vom **Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn)** eingebracht wurde. Dabei soll die Erzeugung und Nutzung von Energie auf Gemeinschaftsebene organisiert, geteilt und verbreitet werden. Energy Sharing basiert auf der Idee, dass Initiativen wie lokale Energiegenossenschaften, Bürgerenergieprojekte oder andere Formen der Bürgerbeteiligung die Installation von Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen oder anderen erneuerbaren Energiequellen in der Nähe von Gemeinschaften organisieren. Der erzeugte Strom wird dann von den Beteiligten lokal genutzt oder in einem gemeinschaftlichen Energiespeicher gespeichert.

Mitglieder der Gemeinschaft können sich den erzeugten oder gespeicherten Strom teilen oder ihn zu fairen Konditionen innerhalb der Gemeinschaft handeln. Insbesondere betont diese Herangehensweise die Notwendigkeit einer partizipativen und lokalen Ausrichtung der Energiewende. Die Bürgerinnen und Bürger sollen nicht nur als passive Verbraucher, sondern als aktive Gestalter der Energiezukunft fungieren können. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Unternehmen und der Bevölkerung können die Ziele der Energiewende effektiver und nachhaltiger erreicht werden.

Der **Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)** hat eine weitere Idee veröffentlicht. Er möchte mit einer Gemeinschaftlichen Vor-Ort-Versorgung das Recht von Haushalten, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen festschreiben. Diese sollen sich aktiv an der gemeinsamen Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen beteiligen können. Das schließt das "Teilen von Strom" über das Netz der öffentlichen Versorgung auf definierten lokalen Netzebenen ein. Der bne-Vorschlag zielt vornehmlich auf "Vor-Ort Gemeinschaften" ab, die Lieferangebote bündeln und auf rechtlicher Basis private Vereinbarungen selbstständig festlegen sollen.

Der **Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)** geht einen Schritt weiter und hat zeitgleich zum bne-Vorschlag gefordert, den nachbarschaftlichen Verkauf auch zwischen Einzelpersonen möglich werden zu lassen. Ein Zusammenschluss in Vor-Ort-Gemeinschaften wäre dennoch nicht ausgeschlossen.

2. Das SFV-Konzept „Nachbarschaftsstrom“

Grundzüge des Konzepts

Zwei Haushalte im gleichen Niederspannungsnetz einigen sich vertraglich auf die Lieferung von Strom aus der PV-Anlage eines der Vertragspartner. Sie handeln frei den Preis pro Kilowattstunde aus und schließen dazu einen Liefervertrag. In diesem liegt der Preis pro Strommenge (kWh) idealerweise deutlich *über* der andernfalls fälligen Einspeisevergütung für die liefernde Partei, und deutlich *unter* dem sonst fälligen Bezugspreis für Netzstrom vom Stromanbieter. Beide Parteien können also profitieren. Eine behördliche Preiskontrolle ist nicht erforderlich, da die Vertragspartner die Lieferverträge innerhalb kurzer Lieferzeiträume (z.B. zum Quartalsende) lösen und die sonst bestehenden Liefervereinbarungen mit dem Stromversorger komplementieren und weiterführen können.

Dieses Modell erfordert keine externen Dienstleister. Vielmehr ist empfehlenswert, dass die Behörden der Bundesregierung, z.B. die Bundesnetzagentur, Interessierten einen einheitlichen Mustervertrag zur Verfügung stellen, der für alle derartigen Vertragsverhältnisse Rechtssicherheit schafft. Auf lokaler Ebene lassen sich allerdings auch kommunale Plattformen denken, die den Kontakt zwischen liefernden und abnehmenden Parteien weiter erleichtern.

Grundvoraussetzung ist, dass die Lieferantenpflichten von privaten Anlagenbetreiber:innen stark vereinfacht werden, um am Vertrieb des solaren Überschussstroms mitzuwirken. Denn sie sind keine Energieexperten und gehen in aller Regel hauptsächlich anderen Tätigkeiten nach als der Belieferung mit Strom. Zu den Vereinfachungen sollten zählen:

- keine Vorgabe zum Umfang der Energielieferung, keine Pflicht zur Vollversorgung mit Strom
- keine Pflichten der Stromkennzeichnung (§ 42 Absatz 1 EnWG)
- Vereinfachte Stromlieferverträge (am besten unter Nutzung bundesweit zur Verfügung stehender Musterverträge), mit
 - o Pflicht zur 1/4h-Messung des Strombezugs
 - o Preis und Abrechnungsvereinbarungen (Abschläge)
 - o Versorgungsart, Wechseloptionen, Kündigungsoptionen

Sozialer Aspekt

Mit dem Konzept „Nachbarschaftsstrom“ können auch Haushalte von dem preiswerten PV-Strom profitieren, die bisher davon ausgeschlossen waren, weil sie nicht über ein geeignetes Haus oder ausreichende Investitionsmittel verfügten. Das betrifft auch verschattete oder verwinkelt aufgebaute Dächer, vor allem aber Haushalte ohne eigenes Dach bzw. solche, welche die Anschaffung einer PV-Anlage finanziell nicht stemmen können. Es ist gesellschaftspolitisch problematisch, dass gerade solche Haushalte komplett auf den hohen Tarifen der Stromversorger hängen bleiben, die sie sich am wenigsten leisten können.

Um diese finanziell benachteiligten Haushalte für Energy Sharing zu gewinnen, ist es entscheidend, Modelle zu finden, welche die Hemmschwelle für eine Beteiligung möglichst niedrig halten. Energy-Sharing-Modelle, die z.B. auf genossenschaftliche Lösungen setzen, können (und sollten) die formalen und pekuniären Beitrittschürden so niedrig wie möglich gestalten; aber es wird dennoch die Hemmschwelle vor dem Eintritt in anonyme, schwer durchschaubare Organisationen bleiben, die abhängig vom Bildungsgrad schwerer oder leichter überwunden wird.

Akzeptanz für die umfassende Transformation der Energieversorgung schaffen

Je mehr Menschen an der dezentralen Stromerzeugung teilhaben, desto höher ist die Akzeptanz für eine Transformation unserer Energieversorgung. Sie trifft die gesamte Gesellschaft und hat einen umfassenden Einfluss auf unsere Lebensräume und Lebenssituationen

Eine aktuelle Studie des [Fraunhofer-Instituts für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik](#) zeigt in diesem Zusammenhang deutlich, dass gerade im Ausbau von Solaranlagen aus Akzeptanz-Gründen die beste Möglichkeit besteht, die Energiewende voranzutreiben. Wenn alle vorhandenen Dächer mit Photovoltaik ausgestattet werden und der Strom direkt vor Ort genutzt wird, wird es als einfache Lösung aufgenommen. Die Akzeptanz erhöht sich bei einer Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Planungsprozessen, bei klarer Kommunikation, finanzieller Teilhabe oder regionalen Stromtarifen. All das kann dazu beitragen, möglichen Widerständen zu begegnen und konstruktive Lösungswege zu entwickeln.

Energiepolitische Wirkung

Wer eine PV-Anlage an oder auf seinem Haus installieren möchte, wird angesichts der Möglichkeit, überschüssigen Strom an die Nachbarin oder den Nachbarn zu verkaufen, die Anlagengröße nicht mehr auf den Eigenverbrauch hin optimieren, sondern „das Dach voll machen“. Der wirtschaftliche Anreiz, eine PV-Anlage zu errichten, steigt zudem noch einmal. Das Modell wird dadurch zum Booster für die dezentrale Energiewende.

Der Anreiz für die Installation von Stromspeichern in jedem Haushalt wird sinken. Auch dies ist energiepolitisch wünschenswert, weil in der Speicherfrage aus Gründen der Ressourcenschonung mehr auf Quartierspeicher sowie auf die Sektorenkopplung (E-Mobilität) gesetzt werden sollte.

Abwicklung: Messung, Abrechnung und Vertragsgestaltung

Der Lieferant von EE-Strom und der belieferte Haushalt müssen über intelligente Messsysteme verfügen, um den eingespeisten und gelieferten Strom $\frac{1}{4}$ stündlich messen zu können. Damit wird ein hinreichend genauer Abgleich der gelieferten und bezogenen EE-Strommengen möglich. Der Einspeisezähler der EE-Anlage weist aus, zu welcher Viertelstunde Strom in das öffentliche Netz geliefert wird. Der belieferte Haushalt kann anhand seiner $\frac{1}{4}$ h-Messung des Strombezugszählers aufzeigen, welche Strommenge zeitgleich verbraucht wurde. Ein „Match“ – bei zeitgleicher Lieferung und zeitgleichem Verbrauch – wird datentechnisch erfasst.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber (Netzbetreiber) wird gesetzlich verpflichtet, bei der Abwicklung des Prozesses mitzuwirken. Im Folgenden werden die Prozesse beschrieben. Die an Dritte gelieferte Strommenge wird hier als „Nachbarschaftsstrom“ bezeichnet.

In einem „Regionalstromnutzungsvertrag“ - in Anlehnung an den in § 3 Nr. 20a EnWG und § 42a (Entwurf) vorgeschriebenen Gebäudestromnutzungsvertrag für die „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ - treffen die Anlagenbetreibenden mit den teilnehmenden Letztverbraucher:innen eine Vereinbarung

1. über das Recht der teilnehmenden Letztverbrauchenden zur Nutzung der elektrischen Energie, die durch die EE-Anlage erzeugt wurde, in dem Umfang, der über intelligente Messsysteme (iMSys) zeitgleich zur Erzeugung ($\frac{1}{4}$ h) messtechnisch erfasst wurden.
2. darüber, in welcher Höhe eine entgeltliche Gegenleistung für die Nutzung der elektrischen Energie durch den teilnehmenden Letztverbraucher an den Anlagenbetreibenden zu leisten ist
3. die Höhe der Gegenleistung bemisst sich in Cent pro Kilowattstunde.

Anlagenbetreiber:in -> Nachbarschaftskund:in

- Anlagenbetreibende schließen mit dem Strombezugskund:innen einen „Regionalstromnutzungsvertrag“. Hierzu wird ein bundesweit standardisierter Vertrag zur Verfügung gestellt.
- Anlagenbetreibende können gleichzeitig mehrere Kund:innen beliefern. Bedingung bleibt allerdings, dass sich das Versorgungsgebiet im gemeinsam genutzten, nächstliegenden

Niederspannungsnetz befindet. Mit jedem Stromkunden muss der o.g. Vertrag geschlossen werden.

- Eine weitere Bedingung für die Belieferung ist eine ¼ h Messung mit iMSys.
- Anlagenbetreibende sind nicht zur vollständigen Stromversorgung der Belieferten verpflichtet. Der Strom wird volatil zur Verfügung gestellt und es steht den Vertragskund:innen frei, wieviel EE-Strom sie auf Grundlage ihres Stromverbrauchsverhaltens nutzen.
- Anlagenbetreibende sind verpflichtet, die Nachbarschaftsstrom-Belieferungen im Online-Portal des grundzuständigen Messstellenbetreibers (Netzbetreibers) anzumelden.

Messstellenbetreiber -> Anlagenbetreiber:in

- Die privatrechtlich getroffenen, vertraglichen Liefervereinbarungen sind über eine Online-Plattform des Messstellenbetreibers angemeldet.
- Wenn es mehrere Verträge mit Strombezugskundinnen gibt, wird der zeitgleich eingespeiste EE-Strom zu gleichen Anteilen auf diese Kund:innen angerechnet.
- Für den netzeingespeisten, in der Nachbarschaft gelieferten Strom wird keine Einspeisevergütung nach EEG gewährt.
- Für den Strom, der nicht als Nachbarschaftsstrom geliefert, allerdings ins Netz eingespeist wird, erhält der Anlagenbetreibende weiterhin die gesetzliche Einspeisevergütung.
- Der Messstellenbetreiber meldet dem Anlagenbetreibenden anhand der Bilanzierung der ¼ h-Werte den an die Nachbarschaft gelieferten Solarstrom. Die Meldung sollte einmal jährlich oder nach unterjähriger Kündigung der Liefervereinbarungen erfolgen.
- Die Menge des Nachbarschaftstroms wird von der Reststrombelieferung des belieferten Haushaltes abgezogen.
- Für den gelieferten Nachbarschaftsstrom werden dem Anlagenbetreibenden vom Netzbetreiber folgende Stromnebenkosten in Rechnung gestellt:
 - um 2 Ct/kWh reduzierte Netzentgelte (aufgrund der regionalen Netzentlastung)
 - Konzessionsabgabe
 - Sonstige netzgebundene Umlagen und Abgaben in voller Höhe.
- Nicht in Rechnung gestellt werden sollte:
 - Stromsteuer (Erläuterung siehe nachfolgend) = Ersparnis von aktuell 2,05 Ct/kWh
 - Umsatzsteuersatz für EE-Stromlieferung = "Null" (Weitere Änderung im Jahressteuergesetz erforderlich)

Anlagenbetreiber:in -> Messstellenbetreiber

- Anlagenbetreibende erhalten für den EE-Strom, der über die nachbarschaftliche Lieferung hinausgehend in das Netz eingespeist wurde, weiterhin die gesetzliche Einspeisevergütung. Es muss sichergestellt sein, dass das Risiko für den wirtschaftlichen Betrieb der liefernden Anlage nicht gefährdet wird, wenn die belieferten Haushalte nur geringe oder keine Strommengen abrufen.
- Beide Vertragsparteien erhalten vom Netzbetreiber (=Messstellenbetreiber) in festgelegten Zeiträumen (monatlich, vierteljährlich) eine Zusammenstellung der gelieferten Strommengen. Diese ist Beleg und Basis für die Abrechnung des im Rahmen des "Regionalstromnutzungsvertrags" gelieferten Nachbarschafts-Stroms.
- Anlagenbetreibende müssen die Stromnebenkosten für den Nachbarschaftsstrom an den Netzbetreiber entrichten. Der steuerliche Preisvorteil sowie der optionale Vorteil der verringerten Netzentgelte erlauben es, dem belieferten Nachbarn einen günstigen Preis je gelieferte Kilowattstunde EE-Strom anzubieten.

Abrechnungsbeispiel für eine 20 kW-Solarstromanlage

(Investitionsvolumen = ca. 30.000 € , 17.000 kWh erzeugter Solarstrom pro Jahr)

Einnahmen Anlagenbetreiber:in aus EE-Stromlieferung:

- 4.000 kWh Eigenverbrauch im Gebäude (für Haushalt, E-Mobilität)
 - o Geldwerter Vorteil bei einem Strombezugspreis von 35 Ct/kWh
= 1.400 € / a
- 10.000 kWh netzeingespeister Solarstrom mit EEG-Vergütung
= ca. 750 € / a
- 3.000 kWh Nachbarschaftsstrom zur Belieferung eines Haushaltes
 - o Mögliche Preisgestaltung: 25 Ct/kWh Solarstrom
= 750 € / a

Ausgaben Anlagenbetreiber:in an Netzbetreiber aus EE-Stromlieferung

- Strompreisbestandteile
 - Netzgebühren = 1,2 Ct/kWh
 - Konzessionsabgabe = 1,66 Ct/kWh
 - sonstige Umlagen: 1,24 Ct/kWh
 - Summe aller Nebenkosten = 4,1 Ct/kWh
- Gesamt: 3000 kWh * 4,1 Ct/kWh = 123 € / Jahr

Stromkostensparnis der belieferten Nachbarschaft:

- bei 0,35 Ct / kWh Rest-Strompreis und 0,25 Ct / kWh Solarstrom-Preis
= 300 € / a

Ergebnis:

- Je größer die Anlage, desto geringer der Beschaffungspreis je installiertes Kilowatt. Der Investor profitiert von geringeren Investitionskosten und nutzt die vorhandene, zum Teil auch weniger solargeeigneten Dach- und Fassadenfläche voll aus.
- Der Anlagenbetreiber kann pro Jahr mit Mehreinnahmen von 627 € rechnen. Damit kann sich die 20-kW-Musteranlage in ca. 11 Jahren amortisieren, wenn Kapitalzinsen sowie Wartungs- und Versicherungskosten nicht eingerechnet werden.
- Der belieferte Haushalt kann an der Solarstromerzeugung in der Nachbarschaft finanziell teilhaben und profitiert vom günstigen Preis von 25 Ct/kWh und von Preisstabilität.

Zur netzentlastenden Wirkung von Nachbarschaftsstrom

Die Kosteneffizienz von Nachbarschaftsstrom hängt wesentlich von den Ausgaben für die Verteilung des gemeinschaftlich genutzten EE-Stroms über das Netz ab. Wenn Strom aus EE-Anlagen in der Nachbarschaft angeboten wird und nur im zeitgleichen Verbrauch seine finanziellen Vorteile

realisiert, wird sich das Stromverbrauchsverhalten in den Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften tendenziell an die jeweilige Solarstromerzeugung anpassen. Hier bieten sich zur Unterstützung Softwarelösungen (Apps) an, um Stromverbrauchskunden einen Überblick zur Erzeugung zu verschaffen und damit Preissignale zu setzen. Dies kann zu einer effektiven Verteilung des Solarstroms und damit zur Netzentlastung im Niederspannungsnetz führen. Diese Netzentlastung sollte eingepreist werden. Wir schlagen hier einen Pauschalbetrag von 2 Ct/kWh vor, um den die Netzentgelte für den Nachbarschaftsstrom gesenkt werden sollten.

Zur Stromsteuerbefreiung für Nachbarschaftsstrom

Nach § 9 (3) StromStG ist EE-Strom von der Stromsteuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt

- a. vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
- b. von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geliefert wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.

Wir schlagen vor, die Eigenschaft des "räumlichen Zusammenhangs" zur Anlage auszuweiten. Wenn in einem Niederspannungsnetz durch einen bilanziellen Ausgleich auf Grundlage von ¼ h-Messungen nachgewiesen werden kann, dass der EE-Strom zeitgleich zur Erzeugung jeweils im regionalen (also räumlichen) Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird, sollte § 9 (3) StromStG Anwendung finden.

Die Nachweisführung zur Stromsteuerbefreiung sollte einfach sein und durch Belegführung des grundzuständigen Netzbetreibers umgesetzt werden. Formale Einzel-Antragsverfahren bei Hauptzollämtern sollten vermieden werden. Sie stellen eine besondere bürokratische Hürde für EE-Anlagenbetreiber und -betreiberinnen dar.

Zu EU-rechtlichen Vorgaben

In der [EU-Binnenmarktrichtlinie 2019/944](#) wird die europarechtliche Grundlage für den Nachbarschaftsstrom geliefert. In Artikel 4 ist festgeschrieben, dass *"Die Mitgliedstaaten [...] sicher [stellen sollen], dass alle Kunden die Freiheit haben, Elektrizität vom Versorger ihrer Wahl zu beziehen und mehr als einen Elektrizitätsliefervertrag zur selben Zeit zu haben, sofern die erforderlichen Anschlusspunkte und Messstellen vorhanden sind."*

Insofern sollte es rechtlich möglich sein, Teilmengen des Strombedarfs von EE-Anlagenbetreibenden beziehen zu können.

In Artikel 15 findet man weitergehen zu der Begrifflichkeit "Aktive Kunden": "Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Endkunden das Recht haben, als aktive Kunden zu handeln, ohne unverhältnismäßigen oder diskriminierenden technischen Anforderungen, administrativen Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht- kostenorientierten Netzentgelten unterworfen zu werden."

Ein solcher aktiver Kunde zeichnet sich auch durch seine Bereitschaft aus, Einfluss auf seine Stromversorgung zu nehmen und sich mit den verschiedenen Aspekten des Energiemarktes auseinanderzusetzen. Die Lieferung von regional erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen ist nachhaltig und umweltfreundlich. Sie trägt dazu bei, den CO₂-Fußabdruck zu reduzieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Der Fokus auf regionale Erzeugung stärkt lokale Akteure und fördert den Zusammenhalt. Nach Artikel 15 a haben aktive Kunden das Recht,

Energie aus erneuerbaren Quellen auf der Grundlage privater Vereinbarungen oder über eine Rechtsperson gemeinsam zu nutzen.

Der kollektive Verbrauch von regional erzeugter Energie soll im Sinne der o.g. Richtlinie verstärkt und operationalisiert werden. Hierfür soll geeignete IT-Infrastruktur eingerichtet werden, um für die Zwecke der Berechnung der Erneuerbaren Energiekomponenten auf der Energierechnung die verwaltungstechnische Abgleichung von Verbrauch und Erzeugung / Speicherung sicherzustellen. Aktive Kunden, die sich an der gemeinsamen Energienutzung beteiligen, sollten für die von ihnen im Elektrizitätssystem verursachten Bilanzkreisabweichungen grundsätzlich verantwortlich sein, sei es direkt oder über eine beauftragte Partei. Allerdings sind Haushalte mit einer installierten Kapazität von bis zu 10,8 kW für Einfamilienhäuser und bis zu 100 kW für Mehrfamilienhäuser von diesen Pflichten ausgenommen.

Als aktive Kunden können sie aber auch Dienste Dritter, die Eigentümer oder Betreiber von Speicheranlagen oder Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit einer Kapazität von jeweils bis zu 6 MW sind, für die Installation und den Betrieb, einschließlich der Messung und Wartung, in Anspruch nehmen. Dies kann die gemeinsame Energienutzung erleichtern. Insofern sieht die EU in ihrer Richtlinie ebenfalls vor, dass sich Erzeugergemeinschaften bis zu einer Gesamtleistung von 6 MW bilden, die mit Hilfe von externen Dienstleistern Kunden beliefern. Dabei ist wesentlich, dass keine diskriminierenden Steuern, Abgaben und sowie keine kostenorientierten Netzentgelte erhoben werden. Auch der Zugang zu freiwilligen Musterverträgen, die faire und transparente Bedingungen für Vereinbarungen über die gemeinsame Energienutzung enthalten, wird europarechtlich gefordert und in unserer Konzeptidee zum Nachbarschaftsstrom gern aufgegriffen.

Warum die installierte Kapazität von Haushalten, die sich als "aktive Kunden" betätigen wollen, auf eine Leistung von 10,8 kW europarechtlich eingeschränkt wurde, ist uns nicht verständlich. Nach unserem technischen Verständnis basiert diese Einschränkung auf der formalen Annahme, dass pro Haushaltssicherung eine Leistung von 3,6 kW angeschlossen werden darf. Bei drei Haushaltssicherungen ergibt dies 10,8 kW. Diese strenge Grenze birgt Investitionshemmnisse zur vollständigen solaren Nutzung des Daches und der Fassaden für aktive Kunden.

Auch die 10,8 kW-Grenze zur Umsetzung eines vereinfachten Netzanschlusses soll im Solarpaket 1 auf 30 kW angehoben werden. Diese Lösung basiert auf folgendem Angebot in der EU-Richtlinie 2018/200: *"Die Mitgliedstaaten können für Anlagen und aggregierte Produktionseinheiten mit einer Stromproduktionskapazität von über 10,8 kW und bis 50 kW Verfahren der einfachen Mitteilung zulassen, sofern die Stabilität, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Netzes gewahrt bleiben."* In gleicher Weise sollte in Deutschland auch mit den Angeboten zu Möglichkeiten von "aktiven Kunden" verfahren werden.

3. Fazit

Die lokale Vermarktung von erneuerbaren Energien innerhalb des angrenzenden Versorgungsnetzes eröffnet neue Wege, um mehr Menschen aktiv an der Energiewende teilhaben zu lassen. Dieser Ansatz ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, nicht nur Konsumenten, sondern auch Produzenten von erneuerbarer Energie zu werden. Lokale Mitgestaltung und Beteiligung sind entscheidend, um die Akzeptanz für erneuerbare Energien weiter zu stärken. Dieser Ansatz fördert eine dezentrale Energiewende, bei der Gemeinschaften aktiv an der Produktion, Vermarktung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen teilnehmen können. Durch Anpassungen in der Gesetzgebung u.a. zur Stromsteuer, zur Direktvermarktung und zu regionalen Netztarifen wären Grundvoraussetzungen geschaffen, den in der Nachbarschaft gehandelten Strom für Anlagenbetreiber:innen und

Strombezugskund:innen in einer Win-Win-Situation zu führen. Neue Regelungen können in Anlehnung an die bislang erfolgte Umsetzung der EU-Vorgaben auf den Weg gebracht werden.

Kontakt:

Susanne Jung, Vorstand & Geschäftsführung
jung@sfv.de, Tel.: 0241-511616
<https://www.sfv.de>

